

Statuten
von
JagdBaselland

§ 1

Name, Sitz JagdBaselland (nachfolgend JBL genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz in Münchenstein.

§ 2

Zweck JBL bezweckt die Erhaltung und die Förderung einer freiheitlichen, nachhaltigen und verantwortungsbewussten Jagd.

§ 3

Aufgaben Zu den Aufgaben gehören:

- a) Der Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tiere und die Hege des Wildes
- b) Die Sicherstellung einer angemessenen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd
- c) Die aktive Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume von Flora und Fauna
- d) Die Vertretung der Jagd gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- e) Die Förderung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung sowie des Jägernachwuchses
- f) Die Förderung des jagdlichen Schiessens, des Jagdhundewesens, des Jagdhornblasens sowie des jagdlichen Brauchtums
- g) Die Zusammenarbeit mit Wald- und Landwirtschaft, Naturschutz und andern Organisationen
- h) Die Förderung des Ansehens der Jagd sowie die Information der Öffentlichkeit über Sinn und Notwendigkeit der Jagd

§ 4

Mitgliedschaft JBL besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Aktivmitglieder können jagdberechtigte Personen werden. Aktivmitglieder, welche JBL 25 Jahre angehören, sowie neuernannte Ehrenmitglieder erhalten das Ehrenabzeichen. Dieses ist nicht käuflich.

Passivmitglieder können natürliche Personen, welche nicht jagdberechtigt sind, sowie juristische Personen werden. Sie bezahlen nur den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

Kollektivmitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Gemeinden und Firmen) werden.

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag gemäss § 5 Abs. 2 gewählt werden, wer sich um JBL und das Jagdwesen in besonderem Mass verdient gemacht hat.

Aus der Mitte der Ehrenmitglieder kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen.

Freimitglied wird ein Aktivmitglied frühestens in dem Jahr, in welchem es das 75. Altersjahr zurückgelegt und dem JBL ununterbrochen während 25 Jahren angehört hat.

Aufnahme, Ausschluss oder Entlassung	Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss, welcher ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme zuhanden der Generalversammlung schriftlich Beschwerde erhoben werden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlöscht durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Tod b) Austritt (nur auf Ende eines Kalenderjahres) c) Ausschluss
§ 5	
Organisation	Die Organe von JBL sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren d) Der Präsident e) Die Obmännerkonferenz
Generalversammlung	Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird jährlich in den Monaten April/Mai durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens bis Ende Februar schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder und unter Angabe der

Gründe verlangt werden.

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme von Jahresbericht und Revisorenbericht, Genehmigung von Jahresrechnung und Budget, Festlegung des Jahresbeitrages
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- c) Wahl des Vorstandes auf eine dreijährige Amtsdauer
- d) Wahl des Präsidenten auf eine dreijährige Amtsdauer
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren auf eine dreijährige Amtsdauer
- f) Wahl von Ehrenmitgliedern
- g) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes für jeweils drei Jahre
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Statutenänderungen. Diese bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- j) Auflösung des Vereins.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Sekretär, dem Verantwortlichen Finanzen sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber. Er behandelt alle Geschäfte abschliessend, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der Generalversammlung unterstehen.

Aufgaben des Vorstands

Es obliegen ihm insbesondere:

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- c) Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes
- d) Erlass und Genehmigung des Organisationsreglements und weiterer Reglemente
- e) Bildung und Auflösung von Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Einberufung der Obmännerkonferenz
- g) Wahl der Kommissionsmitglieder und der Delegierten JagdSchweiz
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Festsetzung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre

§ 7

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung.

§ 8

Präsident Der Präsident leitet JBL und vertritt dessen Interessen nach aussen. Er beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die Obmännerkonferenz ein und leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen zählt seine Stimme im Falle von Stimmgleichheit doppelt.

§ 9

Obmännerkonferenz Der Vorstand und die Obmänner der Kommission treffen sich zweimal jährlich zum Informationsaustausch und zur Besprechung wichtiger Geschäfte.

§ 10

Finanzen Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Weiteren Einnahmen

Eine Beitragserhöhung darf den Mitgliederbeitrag des Vorjahres um maximal 50% übersteigen. Andernfalls steht jedem Mitglied das Recht zu, vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung und ohne finanzielle Verpflichtung sofort aus dem Verein auszutreten.

§ 11

Schlussbestimmungen Auflösung von JBL

Die Auflösung von JBL kann an einer Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins ist das noch allfällig verbleibende Vereinsvermögen von der Generalversammlung an eine steuerbefreite Organisation zuzuweisen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Das Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Stand 25. April 2014 Inkraftsetzung: 1. Mai 2014

JagdBaselland

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Pascal Cueni

sig. Dr. Samuel Schild